Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/12/13 95/13/0030

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.12.1995

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §62 Abs4;
BAO §293 Abs1;
VwRallg;

Rechtssatz

Insoweit der Spruch des Berufungsbescheides den erstinstanzlichen Bescheid über Umsatzsteuer für das Jahr 1989 anstatt offensichtlich gemeint für das Jahr 1988 als abgeändert erklärt, handelt es sich bei der Anführung des Jahres 1989 um ein offensichtliches Schreibversehen iSd § 293 Abs 1 BAO. Der Spruch des Berufungsbescheides ist ungeachtet des Umstandes, daß ein Berichtigungsbescheid nicht erlassen worden ist, im Sinne der vorzunehmenden Korrektur der Bezeichnung des abgeänderten Umatzsteuerbescheides im Sinne jenes für das Jahr 1988 zu verstehen (Hinweis E 17.6.1992, 91/13/0105).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995130030.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at